



Datum: 22.03.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---------------------------------------------------------	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Keggenhoff
------------------	-------------------------------------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 "Gewerbefläche Vogt", Ortsteil Felbecke  
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes)  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

#### 1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Für den im Übersichtsplan Anlage 1 zur VwVorlage abgegrenzten Bereich am westlichen Ortseingang von Felbecke wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbefläche Vogt“ gefasst.

Ziel der Planungsmaßnahme ist die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für die wirtschaftlich notwendige Erweiterung des bestehenden Betriebes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

#### 2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Datum vom 09.08.2017 liegt der Stadtverwaltung ein Antrag der Vogt GmbH & Co. KG Felbecke auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur bauplanungsrechtlichen Absicherung eines aus betrieblichen Gründen dringend benötigten Erweiterungsareals vor (vgl. Anlage 2).

Das beantragte Erweiterungsareal ist aus dem als Anlage 1 der Verwaltungsvorlage beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Die Firma Vogt GmbH & Co. KG ist seit über 90 Jahren im Schmallenberger Ortsteil Felbecke ansässig. Der ursprüngliche Schmiedebetrieb, später erweitert um eine eigene Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen hat sich ab 1969 zu einem überregionalen Vertrieb von Landmaschinen gewandelt. Heute stellt er sich als ein überregional tätiges Spezialtechnik-Handelsunternehmen für Kommunen, Land- und Forstwirtschaft sowie Garten- und Landschaftsbau betriebe dar.

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zeichnet sich das dringende Erfordernis zur Generierung eines zukunftsfähigen Expansionsareals ab, den Gegebenheiten und betrieblichen Zwängen geschuldet am bzw. in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bestehenden Standort in Felbecke.

Mit Datum vom 30.10.2017 ging der Verwaltung ergänzend eine Stellungnahme der IHK Arnsberg (vgl. Anlage 3) zum Erweiterungsvorhaben der Vogt GmbH & Co. KG zu. Nach Einschätzung der IHK erscheint die beantragte Erweiterungsfläche als einzige sinnvolle und wirtschaftlich darstellbare Standortlösung für den Betrieb.

Im städtischen Flächennutzungsplan (FNP) ist das fragliche Areal mit einer Gesamtgröße von ca. 1,7 ha derzeit zu ca. 2/3, seiner Realnutzung entsprechend, als „Fläche für die Landwirtschaft“ und zu ca. 1/3 als „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung: Schule“ dargestellt, wobei die letztere Nutzung seit Längerem ausgelaufen und einer (klein-) gewerblichen gewichen ist (vgl. Anlage 1).

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des für die Betriebserweiterung erforderlichen Areals ist im Rahmen der 36. FNP-Änderung die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Baunutzungsverordnung erforderlich.

Von Seiten der Stadt wurde derartigen Vorhaben mit dem Zweck einer mitunter auch perspektivisch ausgerichteten Standortsicherung in der Vergangenheit stets grundsätzliche Unterstützung zuteil, soweit nicht von vorneherein offenkundig gravierende Aspekte dagegen sprachen. Letzteres ist hier, auch im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz, zunächst nicht festzustellen.

Die geplante Gewerbefläche ist aus landesplanerischen Gründen zwingend an den Betrieb „Vogt“ gebunden. D.h., andere Betriebe sind auf der Fläche nicht zulässig. Dies wird der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 36. FNP-Änderung aufzustellende (vorhabenbezogene) Bebauungsplan explizit festschreiben. Die weiteren Festsetzungen werden auf die baulichen Bedürfnisse des Vorhabenträgers abgestimmt.

Zur Erstellung aller notwendigen Planungsunterlagen auf eigene Kosten hat sich der Vorhabenträger bereits im Rahmen der Antragstellung erklärt.